



## Pressemitteilung des Landratsamtes Dillingen

---

Datum: 23.08.2021

COVID-19;

Ab 23.08.2021 gibt es in allen Lebensbereichen im Landkreis Dillingen a.d.Donau wegen Inkrafttreten der geänderten 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung neue Einschränkungen neue Regelungen

Seit Montag, 23. August 2021, gilt die 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der geänderten Fassung. Neu ist ab sofort die für viele Bereiche maßgebliche Sieben-Tage-Inzidenz von 35. Entsprechend der sogenannten „3-G-Regelung“ (geimpft, genesen, getestet) gelten nunmehr folgende Regelungen:

- Veranstaltungen: Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig, wobei die Vorlage eines Testnachweises für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen erforderlich ist. Zu beachten gilt zudem, dass bei öffentlichen Veranstaltungen die zulässige Personenzahl die vollständig geimpften und die genesenen Personen beinhaltet während bei privaten

Veranstaltungen bei der zulässigen Personenzahl die geimpften und genesenen Personen unberücksichtigt bleiben.

- Seniorenheime/Behinderteneinrichtungen/Krankenhäuser: Die Vorlage eines Testnachweises für Besucher ist erforderlich.
- Sport: In geschlossenen Räumen ist die Vorlage eines Testnachweises notwendig, unter freiem Himmel entfällt die Testpflicht. Die Testpflicht gilt allerdings auch für Besucher von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen.
- Freizeiteinrichtungen: Ein Testnachweis für Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen ist notwendig, wenn Angebote in geschlossenen Räumen wahrgenommen werden.
- Gastronomie: Die Vorlage eines Testnachweises in der Gastronomie ist, unabhängig vom Hausstand, in geschlossenen Räumen stets erforderlich.
- Beherbergung: Die Vorlage eines Testnachweises ist bei der Ankunft und für jede weitere 72 Stunden obligatorisch.
- Kulturelle Veranstaltungen: Die Vorlage eines Testnachweises für die Besucher von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten ist in geschlossenen Räumen erforderlich.
- Körpernahe Dienstleistungen: Bei der Ausübung von körpernahen Dienstleistungen in geschlossenen Räumen ist ein Testnachweis nötig.

Im Zusammenhang mit der Testpflicht und deren Entfall ist noch Folgendes zu beachten:

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, erforderlich.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

H u r l e r